

**Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag  
zum Bebauungsplan Nr. 46  
der Stadt Nortorf**

**Bearbeitung:**

**Planungsbüro Mordhorst-Bretschneider GmbH**

Dipl.-Geogr. Hans-Hinnerk Maaß

Dipl.-Biol. Dr. Bodo Grajetzky

Kolberger Straße 25

24589 Nortorf

2. Dezember 2010

# Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>VERANLASSUNG</b>	<b>1</b>
<b>2</b>	<b>PLANGEBIET, VORHABEN</b>	<b>1</b>
<b>3</b>	<b>DATENMATERIAL, METHODE</b>	<b>4</b>
3.1	Potenzialabschätzung	4
3.2	Artenschutzrechtliche Prüfung	4
<b>4</b>	<b>BEWERTUNG</b>	<b>6</b>
4.1	Streng geschützte Arten	6
4.1.1	Pflanzen, Flechten	6
4.1.2	Säugetiere	6
4.1.3	Amphibien, Reptilien	8
4.1.4	Käfer	9
4.1.5	Spinnen	9
4.1.6	Libellen	10
4.1.7	Schmetterlinge	10
4.1.8	Fische, Krebse, Weichtiere	10
4.2	Vögel	11
4.2.1	Betroffene Vogelarten	11
4.2.2	Streng geschützte Arten	12
4.3	Zusammenfassende Bewertung	14
<b>5</b>	<b>HINWEISE ZU VERMEIDUNGS- UND MINIMIERUNGSMABNAHMEN</b>	<b>15</b>

## 1 VERANLASSUNG

Die Stadt Nortorf plant innerhalb des geschlossenen Siedlungsbereiches die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 46. Er sieht die Ausweisung von Mischgebieten, Allgemeinen Wohngebieten und eines Sondergebietes vor.

Durch die Planung werden neben bereits bebauten / versiegelten Flächen auch Freiflächen mit Gehölzen und randliche Knicks für eine künftige Bebauung in Anspruch genommen. Durch die damit verbundenen Eingriffe in den Naturhaushalt ist nicht auszuschließen, dass auch Belange des besonderen Artenschutzes gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) betroffen sein können.

Der vorliegende Fachbeitrag liefert auf der Grundlage einer Potenzialabschätzung eine Einschätzung zu Vorkommen der unter die Regelungen des § 44 BNatSchG fallenden Arten und bewertet sie hinsichtlich der möglichen Verwirklichung von Verbotstatbeständen des Artenschutzrechtes.

## 2 PLANGEBIET, VORHABEN

Das Plangebiet umfasst ein ca. 2,9 ha großes Areal im südlichen Stadtgebiet von Nortorf, östlich der Landesstraße 121 (Itzehoer Straße). Im Umgebungsbereich herrschen Wohnnutzungen mit überwiegend älteren Einzelhäusern auf mittelgroßen Grundstücken vor. Westlich der stark befahrenen Itzehoer Straße sind auch Mehrfamilienhäuser vorhanden.

Strukturell lässt sich das Plangebiet in drei Teilbereiche aufteilen, die nachfolgend kurz beschrieben werden. Eine detaillierte, auch zeichnerische Darstellung des Bestandes liefert der grünordnerische Fachbeitrag zum Bebauungsplan (GOSCH-SCHREYER-PARTNER INGENIEURGESELLSCHAFT 2009). Die künftige Nutzungsgliederung ist dem Entwurf des Bebauungsplanes zu entnehmen.

1) Der nördliche Teil des Plangebietes wird von einem Gartenbaubetrieb eingenommen (ca. 11.600 m<sup>2</sup>), mit einem Verkaufsgeschäft an der Ecke Itzehoer Straße / Breslauer Straße und einer rückwärtig angegliederten Gewächshausanlage. Zugehörig ist außerdem ein Einfamilienhaus mit kleinem Ziergartengrundstück an der Itzehoer Straße. Die Flächen des Gartenbaubetriebes sind weitgehend versiegelt, naturnähere Strukturen sind als lineare Gehölzelemente nur randlich vorhanden.

Entlang der Breslauer Straße verläuft ein ca. 85 m langer Knickrest. Auf dem teilweise stark degradierten Wall stockt ein geschlossener Gehölzbestand aus überwiegend heimischen Arten.

Der westliche Abschnitt wird als regelmäßig geschnittene Buchenhecke gepflegt. Einziger Überhälter ist ein Berg-Ahorn mit 60 cm Stammdurchmesser am westlichen Ende.

Ein weiterer Knick (ca. 55 m Länge) bildet im mittleren und östlichen Abschnitt die Grenze zum Nachbargrundstück. Er wurde im vergangenen Jahr auf den Stock gesetzt, eine sich neu bildende, geschlossene Gehölzschicht ist aber erkennbar. Überhälter sind keine vorhanden. Am Westende stockt der Stammrest (ca. 45 cm Durchmesser) einer abgängigen Eiche. Westlich schließt sich im Grenzverlauf eine regelmäßig geschnittene Rotbuchen-Hecke an.

Der Gartenbaubetrieb gibt die Eigenproduktion von Pflanzen auf und die Gewächshausanlage wird abgerissen. Die frei werdenden Flächen sind im Bebauungsplan als Allgemeines Wohngebiet für die Bebauung mit Einzel- und Doppelhäusern vorgesehen. Der übrige bauliche Bestand (Verkaufsflächen, Wohngebäude) bleibt innerhalb des ausgewiesenen Mischgebietes erhalten.

Als zu erhalten festgesetzt ist im Bebauungsplan der Knick an der südlichen Grundstücksgrenze. Der Knick an der Breslauer Straße wird hingegen, bis auf den Ahorn-Überhälter, zur Herstellung eines Gehweges beseitigt.

2) Die südlich an den Gartenbaubetrieb bis zur Wolliner Straße angrenzenden Grundstücksflächen (ca. 9.000 m<sup>2</sup>) sind zu großen Teilen unbebaut. Lediglich im Nordwesten ist ein älteres Wohnhaus mit einem östlich angegliederten, derzeit ungenutzten Lagergebäude vorhanden. Rückwärtig davon grenzen ein kleinflächiger Nadelholzbestand (ca. 250 m<sup>2</sup>) aus Fichten mit Stammdurchmessern um 30 cm und eine Gartenfläche an. Der Garten (ca. 1.500 m<sup>2</sup>), dessen Pflegeintensität in den letzten Jahren erkennbar abgenommen hat, wird durch Sträucher und Büsche gegliedert in einen zum Anbau von Gemüse genutzten Teil und einen nach ästhetischen Aspekten gestalteten Bereich. Letzterer weist durch einige größere Einzelbäume den Charakter eines kleinen Parks auf. Neben einer Rot-Buche und zwei Birken mit je etwa 50 cm Stammdurchmesser ist eine Lärche (Stammdurchmesser 90 cm) mit ausgeprägter Krone besonders bemerkenswert.

Die übrigen Grundstücksflächen werden von einer Obstbaumwiese (ca. 5.500 m<sup>2</sup>) und einem im Westen der Fläche befindlichen Nadelgehölzstreifen (ca. 500 m<sup>2</sup>) aus überwiegend Fichten (Stangenholz) eingenommen.

Auf der ein- bis zweischürig, extensiv gepflegten Obstbaumwiese sind noch etwa 20 durchweg alte, am Ende ihrer Lebenszeit angekommene Apfel- und Birnbäume vorhanden. Sie stellen den Rest eines ehemals deutlich umfangreicheren Bestandes dar, der vor Jahrzehnten in mehreren Reihen angepflanzt wurde. Abgestorbene Bäume wurden in der Vergangenheit jeweils beseitigt und eine Verjüngung durch Neupflanzungen hat nicht stattgefunden. Als Einzelbaum hervorzuheben ist eine Süßkirsche mit 50 cm Stammdurchmesser im Westen der Fläche.

Randlich der Obstbaumwiese, besonders im Bereich des Nadelgehölzstreifens, an der Grenze zum Garten im Nordosten und im Osten der Fläche, haben sich größere Bestände der Brombeere etabliert. Gegenüber den Verkehrsflächen der Itzehoer Straße im Westen und der Wolliner Straße im Süden wird die Obstbaumwiese durch Knicks mit geschlossener Gehölzschicht auch hinsichtlich der Einsehbarkeit abgeschirmt. Während der Gehölzbestand des Knicks an der Wolliner Straße fast ausschließlich aus durchgewachsenen, ca. 5 – 6 m hohen Rot- und Hainbuchensträuchern besteht, ist die Gehölzzusammensetzung des Knicks an der Itzehoer Straße artenreicher. Überhälter fehlen aber auch hier.

Die Ostgrenze der Obstbaumwiese und des Gartens wird von einem Knick gebildet. Seine ehemals geschlossene Gehölzschicht aus heimischen Arten wird durch die von den östlich angrenzenden Wohngrundstücken erfolgende teilweise Einbeziehung in die gärtnerische Nutzung beeinträchtigt.

Insgesamt kommt vor allem der Obstbaumwiese und dem Baumbestand des Gartens eine besondere Bedeutung für den Naturschutz zu. Größere, extensiv gepflegte und relativ ungestörte Freiflächen dieser Art sind in Siedlungsgebieten nur noch selten anzutreffen.

Der Bebauungsplan sieht für den Gebäudebestand und den westlichen Teil der Obstbaumwiese eine Ausweisung als Mischgebiet vor, während die rückwärtigen, weniger vom Lärm der Itzehoer Straße beeinträchtigten Flächenanteile als Allgemeines Wohngebiet für eine Bebauung mit Einzel- und Doppelhäusern festgesetzt werden sollen.

Der Knick an der Ostgrenze der Obstbaumwiese und des Gartens ist im Bebauungsplan als zu erhalten festgesetzt. Die Knicks angrenzend an die Verkehrsflächen werden dagegen planerisch beseitigt, um die Herstellung eines Gehweges an der Nordseite der Wolliner Straße und die äußere Erschließung der vorgesehenen Bauflächen zu gewährleisten.

3) Südlich der Wolliner Straße ist das ca. 7.100 m<sup>2</sup> große Betriebsgelände eines Möbelhauses Bestandteil des Bebauungsplanes. Die Flächen sind zu etwa 70 % versiegelt, gartenähnlich gepflegte Freiflächen mit einzelnen Gehölzen befinden sich im Süden und Osten.

Der Bebauungsplan weist für diesen Teilbereich ein Sondergebiet aus. Ermöglicht werden sollen Änderungen in der Nutzung des bestehenden Gebäudekomplexes. Bauliche Erweiterungen und Eingriffe in die Freiflächen sind nicht vorgesehen.

### **3 DATENMATERIAL, METHODE**

#### **3.1 Potenzialabschätzung**

Im Rahmen der Umweltprüfung für das o.g. Vorhaben wurden keine Untersuchungen zur Fauna im Bereich des Plangebietes durchgeführt. Auch liegen aus früheren Jahren keine Erhebungen für die hier behandelten Flächen vor, die als Grundlage für eine Biotopbewertung und die faunistische Potenzialabschätzung herangezogen werden können. Die Einschätzung von Vorkommen, insbesondere der nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG streng geschützten Arten, konnte deshalb lediglich indirekt aus den vorhandenen Habitatstrukturen sowie der Auswertung verfügbarer Daten aus der regionalen Literatur abgeleitet werden. Dazu dienten vorrangig die Angaben zur Verbreitung und zu Habitatansprüchen in den verfügbaren Roten Listen und Verbreitungsatlant des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (LLUR). Weitere genutzte Quellen sind der Brutvogelatlas Schleswig-Holstein (BERNDT et al. 2002), das Artenhilfsprogramm des MLUR mit der aktuellen Roten Liste der Brutvögel Schleswig-Holsteins (MLUR 2009) sowie die Angaben zur Verbreitung, Siedlungsdichte und Habitatansprüchen aus FLADE (1994).

Zur Abschätzung des Besiedlungspotenzials des Plangebietes wurde am 13. November 2010 eine Gebietsbegehung durchgeführt, bei der die für die Fauna relevanten Habitatstrukturen qualitativ erfasst und fotografisch dokumentiert wurden. Diese Daten bildeten zusammen mit den gesammelten Angaben aus der Literatur die Grundlage zur faunistischen Potenzialabschätzung des Plangebietes.

#### **3.2 Artenschutzrechtliche Prüfung**

Mit Bezug auf den Artenschutz sind die Regelungen der § 44 und 45 BNatSchG in Umsetzung der Anforderungen der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie besonders zu beachten.

In § 44 Abs. 1 BNatSchG sind die Verbotstatbestände des besonderen Artenschutzes (Zugriffsverbote) wie folgt gefasst (Auszug):

Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

In § 44 Abs. 5 werden die Zugriffsverbote des Abs. 1 für die nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffe sowie nach den Vorschriften des BauGB zulässige Vorhaben i.S. § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG näher bestimmt (Auszug):

Satz 2: Sind in Anhang IVa der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 aufgeführt sind, betroffen, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wildlebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der vom Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Satz 3: Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.

Satz 4: Für Standorte wildlebender Pflanzen der in Anhang IVb der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.

Satz 5: Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote nicht vor.

Löst das Vorhaben Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG unter Berücksichtigung von § 44 Abs. 5 aus, ist eine Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich. Bei Eingriffsvorhaben kann diese in der Regel nur bei zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses vom zuständigen Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (LLUR) zugelassen werden, sofern keine zumutbaren Alternativen gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der betroffenen Art nicht verschlechtert.

Die artenschutzrechtlichen Regelungen des § 44 BNatSchG gelten für die in den Anhängen IV der FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG) aufgeführten Tier- und Pflanzenarten, Arten der Bundesartenschutzverordnung und alle europäischen Vogelarten.

Im Folgenden wird zunächst eine Bewertung von möglichen Vorkommen streng geschützter Arten vorgenommen. Mit Ausnahme der Vögel können damit alle unter die Regelungen des § 44 BNatSchG fallenden Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie die national u.a. nach der Bundesartenschutzverordnung streng geschützten Arten betrachtet werden.

Für die Artengruppe der Vögel erfolgt eine gesonderte Betrachtung, da hier neben den streng geschützten Arten alle in Europa wild lebenden Arten zu berücksichtigen sind.

Sind einzelne Arten / Artengruppen bzw. ihre Biotope durch das Vorhaben betroffen, werden notwendige Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen sowie ggf. erforderliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gesondert dargestellt.

## 4 BEWERTUNG

### 4.1 Streng geschützte Arten

Zu den streng geschützten Arten liegt für Schleswig-Holstein eine Liste mit früheren bzw. aktuellen Vorkommen vor (LANDESAMT FÜR NATUR UND UMWELT, Stand 11.11. 2003), auf die in der folgenden Bewertung Bezug genommen wird.

#### 4.1.1 Pflanzen, Flechten

Die Liste verzeichnet 12 Farn- und Blütenpflanzen (davon 6 Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie) und einen Vertreter der Flechten. Von den Farn- und Blütenpflanzen sind für 5 Arten in Schleswig-Holstein aktuell keine Vorkommen bekannt (davon 3 Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie). Die wenigen bekannten Vorkommen der übrigen Arten, einschließlich der Echten Lungenflechte (*Lobaria pulmonaria*), sind in Schleswig-Holstein an Sonderstandorte gebunden, die innerhalb und im größeren Umkreis des Plangebietes nicht vorhanden sind. Auch für den als einzige Art möglicherweise weiter verbreiteten Blauen Eisenhut (*Aconitum napellus*) – die Datenlage zur Verbreitung ist mangelhaft - kann ein Vorkommen im Plangebiet ausgeschlossen werden. Seine Standorte befinden sich in Erlenbrüchen, Auwäldern, Eschenwäldern und feuchten Hochstaudenfluren.

#### Quellen:

JACOBSEN, PETER (1997): Die Flechten Schleswig-Holsteins – Rote Liste. Landesamt für Natur und Umwelt des Landes S-H (Hrsg.), Flintbek.

MIERWALD, U. & KATRIN ROMAHN (2006): Die Farn- und Blütenpflanzen Schleswig-Holsteins – Rote Liste, Band 1. Landesamt für Natur und Umwelt des Landes S-H (Hrsg.), Flintbek.

#### 4.1.2 Säugetiere

Die Liste verzeichnet 21 Arten, die ausnahmslos in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt sind. Sie enthält alle 15 in Schleswig-Holstein vorkommenden Fledermaus-Arten.

Aktuelle Kartierungen zu Säugetieren liegen für das Siedlungsgebiet der Stadt Nortorf nicht vor.

#### **Fledermäuse**

Für die Siedlungsbereiche Nortorfs wahrscheinlich sind Vorkommen der Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) und der Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*). Beide Arten sind häufige und typische Vertreter von Siedlungsstrukturen und beziehen meist ihre Sommer- und Winterquartiere in Gebäuden. Zur Jagd werden lineare Gehölzstrukturen z. B. entlang von Straßen bevorzugt (LANU 2008)

Unter den weiteren Fledermaus-Arten sind Vorkommen des Großen Abendseglers (*Nyctalus noctula*) und der Rauhauffledermaus (*Pipistrellus nathusii*) potenziell möglich, aber wenig



wahrscheinlich. Beide Arten werden im westlichen und mittleren Landesteil Schleswig-Holsteins vor allem während der Migrationszeiten angetroffen. Sie nutzen als Quartiere vorzugsweise Baumhöhlen in Wäldern. Bei der Gebietsbegehung am 13. November 2010 ergaben sich keinerlei Hinweise auf Baumhöhlen-Quartiere (z. B. Kotspuren, enge Spalten als Zugänge).

#### Lokalpopulationen

Die Breitflügelfledermaus gehört zu den häufigsten Fledermausarten und ist in ganz Schleswig-Holstein weit verbreitet. Die Vorkommen sind von bundesweiter Bedeutung. Die Breitflügelfledermaus ist die typische Art der Ortschaften unterschiedlichen Charakters. Wochenstuben liegen fast ausschließlich in Gebäuden, insbesondere im Dachraum. Es ist davon auszugehen, dass ein großer Anteil der Population Schleswig-Holsteins weitgehend unbemerkt in Gebäuden überwintert. Bevorzugte Jagdhabitats sind Waldränder, Knicks sowie Grünflächen und Straßenränder innerhalb der Ortschaften.

Auch die Zwergfledermaus ist in ganz Schleswig-Holstein weit verbreitet und nutzt wie die Breitflügelfledermaus überwiegend Gebäude als Wochenstuben. Die Art überwintert vermutlich überwiegend im Land, das größte Winterquartier befindet sich an der Levensauer Hochbrücke mit 1.000 Individuen. Bevorzugte Jagdhabitats befinden sich in den Ortslagen in der Umgebung von Gebäuden, entlang von Straßen, Knicks, Alleen, Park- und Grünanlagen. Damit gehören auch die Freiflächen im Plangebiet (Obstwiese, Garten) zu den potenziellen Jagdhabitats beider Arten.

Bestandsangaben zu den Populationen des Landes liegen für beide Arten bislang nicht vor (LANU 2008).

#### Prognose des Schädigungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. § 44 Abs. 5 BNatSchG

Durch die bau- oder anlagenbedingte Inanspruchnahme des Areals sind Wochenstuben, Sommer- oder Winterquartiere der beiden Arten nicht betroffen, da die Gewächshausanlagen des Gärtnereibetriebes für Fledermäuse nicht geeignet sind und ansonsten keine Gebäude abgerissen werden. Damit sind nur nahrungssuchende Tiere betroffen. Die Qualität von umliegenden Brutstätten wird durch das Vorhaben nicht direkt beeinträchtigt. Indirekte Auswirkungen auf einzelne Bruten durch die Zerstörung von Nahrungsflächen sind jedoch nicht auszuschließen. Aufgrund ihrer relativ hohen Strukturvielfalt sind die Freiflächen des Plangebietes möglicherweise ein qualitativ hochwertiges Nahrungshabitats. Die geringe Flächengröße und der hohe Isolationsgrad verhindern aber eine signifikante Bedeutung für die Lokalpopulationen der Arten. Eine erhebliche Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Population ist auszuschließen.

Das Schädigungsverbot ist damit nicht erfüllt.

### Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 44 Abs. 5 BNatSchG

Die Rodungs- und Erschließungsarbeiten auf dem Gelände werden Störungen hervorrufen, die eine Nutzung durch die Fledermausarten unmöglich machen. Nach Abschluss der Bauarbeiten wird das Gelände als Jagdraum für Fledermäuse nur noch eingeschränkt nutzbar sein.

Aufgrund ihrer relativ hohen Strukturvielfalt sind die Freiflächen des Plangebietes möglicherweise ein qualitativ hochwertiges Nahrungshabitat. Die geringe Flächengröße und der hohe Isolationsgrad verhindern aber eine signifikante Bedeutung für die Lokalpopulationen der Arten. Der Erhaltungszustand der lokalen Fledermaus-Populationen ist damit durch das Vorhaben nicht erheblich betroffen, so dass das Störungsverbot nicht erfüllt ist.

### Prognose des Verletzungs- und Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 44 Abs. 5 BNatSchG

Bei den Bauarbeiten wird ein Großteil der Gehölze gerodet werden. Die Begehung des Gebietes ergab jedoch keinen Hinweis auf Wochenstuben oder andere Höhlenquartiere. Wochenstuben und Quartiere der Arten, die das Plangebiet nutzen, liegen in Gebäuden der Umgebung. Risiken von Verletzungen bzw. Tötungen von Tieren bestehen nicht.

Das Verletzungs- und Tötungsverbot ist damit nicht erfüllt.

### **Sonstige Säugetiere**

Für die übrigen Säugetierarten (Biber, Birkenmaus, Fischotter, Haselmaus, Schweinswal), ist ein Vorkommen im Plangebiet aufgrund der isolierten Lage, der wenigen Nachweise in anderen Landesteilen und der nicht bzw. wenig geeigneten Habitatstrukturen auszuschließen.

### Quellen:

BORKENHAGEN, PETER (1993): Atlas der Säugetiere Schleswig-Holsteins. Landesamt für Naturschutz und Landschaftspflege (Hrsg.), Kiel.

BORKENHAGEN, PETER (2001): Die Säugetiere Schleswig-Holsteins – Rote Liste. Landesamt für Natur und Umwelt des Landes S-H (Hrsg.), Flintbek.

LANDESAMT FÜR NATUR UND UMWELT DES LANDES S-H (Hrsg.) (2008): Empfehlungen zur Berücksichtigung tierökologischer Belange bei Windenergieplanungen in Schleswig-Holstein. Teil III: Fledermausschutz. Flintbek

MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME DES LANDES S-H (Hrsg.) (2009): Jahresbericht 2009 Jagd und Artenschutz. Kiel

### **4.1.3 Amphibien, Reptilien**

Die Liste verzeichnet acht Amphibien- und drei Reptilienarten, die alle in Anhang IV der FFH-Richtlinie gelistet sind.

Aktuelle Bestandsaufnahmen zu Amphibien und Reptilien liegen für das Stadtgebiet nicht vor, Hinweise auf mögliche Vorkommen liefert aber der Atlas der Amphibien und Reptilien Schleswig-Holsteins (s.u.).

### **Amphibien**

Das Plangebiet weist keine offenen Gewässer auf. Im Siedlungsumfeld bieten einige vorhandene Zier- / Gartenteiche sowie ein Regenrückhaltebecken ggf. Reproduktionsmöglichkeiten für allgemein verbreitete Arten. Vorkommen streng geschützter Arten (Kammolch, Knoblauchkröte, Kreuzkröte, Laubfrosch, Moorfrosch, Rotbauchunke, Kleiner Wasserfrosch, Wechselkröte) sind nicht bekannt und nach den Habitatstrukturen auch nicht zu erwarten. Damit kann ebenso eine Funktion des Plangebietes als Winter- und/oder Sommerlebensraum für streng geschützte Vertreter der Amphibien ausgeschlossen werden.

### **Reptilien**

In Bezug auf die streng geschützten Reptilien (Europäische Sumpfschildkröte, Schlingnatter, Zauneidechse) lassen die isolierte Lage des Plangebietes, die wenigen bekannten Nachweise aus anderen Landschaftsräumen und die speziellen Lebensraumansprüche der Arten, Vorkommen im Plangebiet ausgeschlossen erscheinen.

#### Quellen:

KLINGE, ANDREAS & CHRISTIAN WINKLER (2005): Atlas der Amphibien und Reptilien Schleswig-Holsteins. Landesamt für Natur und Umwelt des Landes S-H (Hrsg.), Flintbek.

### **4.1.4 Käfer**

Die Liste verzeichnet sieben Käferarten. Davon sind vier Arten in Anhang IV der FFH-Richtlinie gelistet. Für die weiteren drei Käfer-Arten liegen keine aktuellen Nachweise aus Schleswig-Holstein vor. Die übrigen Arten (Breitrand, Eremit, Heldbock, Breitflügeltauchkäfer) gelten als vom Aussterben bedroht. Ein Vorkommen im Plangebiet ist aufgrund der speziellen Lebensraumansprüche und der wenigen Nachweise aus anderen Landesteilen auszuschließen.

#### Quellen:

ZIEGLER, WOLFGANG & ROLAND SUIKAT (1994): Rote Liste der in Schleswig-Holstein gefährdeten Käferarten. Landesamt für Naturschutz und Landschaftspflege (Hrsg.), Kiel.

### **4.1.5 Spinnen**

Die Liste verzeichnet mit der Strand-Wolfsspinne (*Arctosa cinerea*) lediglich eine in Schleswig-Holstein heimische Art. Ihr Lebensraum sind steinige, sandig-kiesige Gewässerufer. Einzelnachweise beschränken sich auf die Küsten. Ein Vorkommen im Plangebiet ist auszuschließen.

### Quellen:

REINKE, H.-D.: IRMLER, U. & A. KLIEBER (1998): Die Spinnen Schleswig-Holsteins, Rote Liste. Landesamt für Natur und Umwelt des Landes S-H (Hrsg.), Flintbek.

#### **4.1.6 Libellen**

Die Liste verzeichnet 12 Arten (davon 7 Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie). 6 Arten gelten in Schleswig-Holstein als ausgestorben (davon 3 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie). Für die übrigen Arten ist ein Vorkommen im Plangebiet aufgrund der fehlenden Gewässer, der allgemeinen Seltenheit mit nur wenigen Nachweisen in anderen Landschaftsräumen und der speziellen Lebensraumsprüche auszuschließen.

### Quellen:

BROCK, V.; HOFFMANN, J.; KÜHNAST, O., PIPER, W. & K. VOß (1996): Die Libellen Schleswig-Holsteins – Rote Liste. Landesamt für Natur und Umwelt des Landes S-H (Hrsg.), Kiel.

WINKLER, CHRISTIAN, KLINGE, ANDREAS & ARNE DREWS (2009): Verbreitung und Gefährdung der Libellen Schleswig-Holsteins – Arbeitsatlas 2009 -. Hrsg.: Faunistisch-Ökologische Arbeitsgemeinschaft Schleswig-Holstein, Kiel, in Kooperation mit dem Landesamt für Natur und Umwelt des Landes S-H, Flintbek.

#### **4.1.7 Schmetterlinge**

Die Liste verzeichnet 28 Arten und schließt 3 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie ein. Davon gelten 15 Arten (2 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie) in Schleswig-Holstein als ausgestorben. Für die übrigen Arten ist ein Vorkommen im Plangebiet aufgrund der allgemeinen Seltenheit mit nur wenigen Nachweisen in anderen Landschaftsräumen und der speziellen Lebensraumsprüche auszuschließen. Dies gilt auch für den in Ausbreitung begriffenen Nachtkerzenschwärmer (*Proserpinus proserpina*), für den geeignete Wirtspflanzen im Plangebiet nicht vorhanden sind.

### Quellen:

KOLLIGS, DETLEF (1998): Die Schmetterlinge Schleswig-Holsteins, Rote Liste. Landesamt für Natur und Umwelt des Landes S-H (Hrsg.), Flintbek.

KOLLIGS, DETLEF (2003): Die Schmetterlinge Schleswig-Holsteins. Atlas der Tagfalter, Dickkopffalter und Widderchen. Wachholtz Verlag, Neumünster.

#### **4.1.8 Fische, Krebse, Weichtiere**

Die Liste verzeichnet je zwei Fisch-, Krebs- und Muschelarten, wovon der Nordsee-Schnäpel und der Stör sowie die Gemeine Flussmuschel (*Unio crassus*) in Anhang IV der FFH-Richtlinie gelistet sind. Ein Vorkommen im Plangebiet ist für alle Arten aufgrund der fehlenden Gewässer auszuschließen.

### Quellen:

HARTMANN, U. & S. SPRATTE (2006): Süßwasserfische, zehnfüßige Krebse und Großmuscheln in Schleswig-Holstein. Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes S-H (Hrsg.), Kiel.

NEUMANN, MICHAEL (2002): Die Süßwasserfische und Neunaugen Schleswig-Holsteins - Rote Liste . Landesamt für Natur und Umwelt des Landes S-H (Hrsg.), Flintbek.

## **4.2 Vögel**

Für Schleswig-Holstein sind einschließlich erloschener Vorkommen rund 240 Brutvogelarten bekannt. Davon gehören 96 zu den streng geschützten Arten, wovon wiederum für 19 Arten seit längerer Zeit keine Brutvorkommen aus Schleswig-Holstein mehr nachgewiesen wurden.

Außerdem zu betrachten sind ggf. durchziehende Vogelarten, die in Schleswig-Holstein regelmäßig rasten oder überwintern.

Mit dem Vorhaben sind Flächenversiegelungen, Knickbeseitigungen und Rodungen von Gehölzen verbunden, die Verluste von Lebensräumen bedeuten.

Grundsätzlich sind alle europäischen Vogelarten nach dem BNatSchG besonders geschützt und artenschutzrechtlich zu berücksichtigen. Das Gros dieser Arten weist aber so hohe Populationsgrößen auf, dass signifikante Beeinträchtigungen von Lokalpopulationen durch das Vorhaben von vornherein auszuschließen sind (z. B. hat die Amsel einen Landesbestand von etwa 115.000 Brutpaaren, es sind allerdings nur etwa 5 bis 8 Brutpaare von dem Vorhaben betroffen). Demnach werden diese Arten durch die Tatbestände des Artenschutzes nicht berührt, so dass sie unter Punkt 4.2.1 kurz beschrieben, in der näheren artenschutzrechtlichen Betrachtung (s. Punkt 4.2.2) aber nicht gesondert behandelt werden.

### **4.2.1 Betroffene Vogelarten**

#### **Brutvögel**

Aktuelle Brutvogel-Kartierungen liegen für das Stadtgebiet von Nortorf nicht vor. Potenzielle Vorkommen lassen sich aus der allgemeinen Habitatstruktur ableiten (FLADE 1994). Weitere Hinweise liefert der Brutvogelatlas Schleswig-Holstein (BERNDT et al. 2002). Dieser stellt auf der Basis von je etwa 30 km<sup>2</sup> messenden Vierteln der Topographischen Karte 1:25.000 (TK 25) die Bestände aller in Schleswig-Holstein vorkommenden Brutvogelarten dar.

Für die Besiedlung durch Vögel sind vor allem die von Knicks begrenzte, extensiv gepflegte Obstbaumwiese und der anschließende Garten mit Gehölzestand im mittleren Teil des Plangebietes von Bedeutung (s. Punkt 2). Die zu erwartende Artengruppe setzt sich überwiegend aus allgemein häufigen, störungsresistenten und für Siedlungsbereiche typischen

Vogelarten zusammen. Aufgrund der relativen Strukturreichtums der Gehölze sind jedoch auch Arten weiterer Habitattypen in Einzelpaaren zu erwarten.

Das erwartete Artenspektrum umfasst etwa 12 bis 15 Brutvogelarten. Darunter befinden sich mit Haussperling, Rauchschwalbe und Türkentaube Gebäudebrüter, die das Plangebiet selbst lediglich zur Nahrungssuche nutzen. Von den Gehölzbrütern der Fläche stellen Amsel, Buchfink und Kohlmeise die dominanten Arten. Aufgrund des Höhlenreichtums der Obstbäume werden Höhlenbrüter einen relativ hohen Anteil am Artenspektrum erreichen (Kohlmeise, Blaumeise). Die Habitatstruktur der Obstwiese erlaubt auch das Vorkommen des Gartenrotschwanzes in ein bis zwei Revieren. In den Strauchsäumen und Knickstrukturen sind auch Arten mit höheren Ansprüchen an die Strauchraumausprägung möglich. Hier sind Reviere von Mönchs- und Gartengrasmücke, Heckenbraunelle, Zaunkönig und Rotkehlchen zu erwarten. Der Altholzbestand ist darüber hinaus auch für Vorkommen von typischen Waldarten wie Kleiber und Gartenbaumläufer geeignet.

Insgesamt ist auf dem Gelände eine für Siedlungsbereiche überdurchschnittlich artenreiche Brutvogelgemeinschaft zu erwarten. Aufgrund der geringen Flächengröße und des hohen Isolationsgrades sind die Abundanzen allerdings gering und erreichen bei keiner Art bedeutsame Anteile an den jeweiligen Lokalpopulationen. Vorkommen von gefährdeten Brutvogelarten der Roten Liste sind im Plangebiet nicht zu erwarten.

### **Nahrungsgäste, Rastvögel**

Das Spektrum der auftretenden Nahrungsgäste und Rastvögel ist vielfältig und saisonal unterschiedlich. Sehr wahrscheinlich haben die Freiflächen des Plangebietes während der Brutperiode Bedeutung als Nahrungshabitat für Singvogelarten der umgebenden Siedlungsbereiche. Im Winter gehören Trupps von nordischen Drosselarten (Wacholderdrosseln, Rotdrosseln) zum typischen Erscheinungsbild, für die das Fallobst eine wichtige Nahrungsgrundlage für die Überwinterung darstellt.

Eine enge bzw. langfristige Bindung an das Gebiet ist aufgrund der Lage innerhalb des Siedlungsbereiches und des hohen Isolationsgrades aber bei keiner Art zu erwarten.

### **4.2.2 Streng geschützte Arten**

Von den Arten des Anhangs I der Europäischen Vogelschutzrichtlinie sind im Bereich des Vorhabensgebietes keine Arten regelmäßig zu erwarten. Ein Auftreten der streng geschützten Eulenarten ist aufgrund des hohen Isolationsgrades des Geländes wenig wahrscheinlich, wenn auch nicht gänzlich auszuschließen. Als einzige streng geschützte Art, die das Gebiet mehr oder weniger regelmäßig nutzen könnte, ist der Sperber zu betrachten (s. u.).

### **Lokalpopulation Sperber**

Der Sperber gehört wie alle heimischen Greifvögel zu den streng geschützten Arten. Er ist mit einem Brutbestand von etwa 900 Paaren nach dem Mäusebussard und dem Turmfalke die dritthäufigste Greifvogelart in Schleswig-Holstein (MLUR 2009). Der Sperber brütet vorzugsweise in 20 bis 50-jährigen Nadelholzforsten, die von Laubholzbeständen, Lichtungen und Schneisen durchsetzt sind. Seine Verbreitung in Schleswig-Holstein konzentriert sich daher in den Nadel- und Mischwaldbereichen der Geest und gebietsweise im östlichen Hügelland. Für den Nortorfer Siedlungsbereich und seine Umgebungsflächen ist nach dem Brutvogelatlas (BERNDT et al. 2002) von einer Lokalpopulation mit 3 bis 5 Brutpaaren auszugehen.

Als Kleinvogeljäger ist der Sperber auf Gehölzstrukturen (Knicks, Feldgehölze, Wälder) angewiesen, er nutzt jedoch auch Parkanlagen und Kleingärten im Siedlungsbereich. Die Freiflächen des Plangebietes gehören damit potenziell zum Jagdgebiet des Sperbers, die Hauptjagdgebiete liegen vermutlich aber in der Knicklandschaft des Stadtrandes, im Stadtpark und auf dem Friedhofsgelände Nortorfs. Aufgrund der geringen Flächengröße und des hohen Isolationsgrades dürfte das Plangebiet relativ zum Angebot der Umgebungsflächen nicht von wesentlicher Bedeutung sein.

#### Prognose des Schädigungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. § 44 Abs. 5 BNatSchG

Durch die bau- oder anlagenbedingte Inanspruchnahme des Areals werden nur nahrungssuchende Sperber betroffen. Die Qualität der Brutplätze umliegender Reviere ist durch das Vorhaben nicht betroffen. Eine signifikante Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Sperberpopulation ist damit auszuschließen und das Schädigungsverbot wird nicht erfüllt.

#### Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 44 Abs. 5 BNatSchG

Die Rodungs- und Erschließungsarbeiten auf dem Gelände werden Störungen hervorrufen, die eine Nutzung durch den Sperber unmöglich machen. Auch nach Abschluss der Bauarbeiten wird das Gelände als Jagdraum für den Sperber kaum mehr nutzbar sein.

Der Erhaltungszustand der lokalen Sperber-Brutpopulation ist durch das Vorhaben aber nicht erheblich betroffen, so dass das Störungsverbot nicht erfüllt ist.

#### Prognose des Verletzungs- und Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 44 Abs. 5 BNatSchG

Während der Bauarbeiten wird der Sperber durch die hervorgerufenen Störungen das Gebiet nicht nutzen können. Daher sind auch Risiken hinsichtlich vorhabensbedingter Verletzungen oder Tötungen ausgeschlossen.

Das Verletzungs- und Tötungsverbot ist damit nicht erfüllt.

**Literatur, Quellen:**

BAUER, H.-G., BERTHOLD, P., BOYE, W. KNIEF, SÜDBECK, P. & K. WITT (2007): Rote Liste der Brutvögel. (4. Fassung). – In: DEUTSCHER RAT FÜR VOGELSCHUTZ (Hrsg.): Berichte zum Vogelschutz 44.

BERNDT, R. K., KOOP, B. & B. STRUWE-JUHL (2002): Vogelwelt Schleswig-Holsteins. Band 5: Brutvogelatlas. Wachholtz Verlag, Neumünster.

FLADE, MARTIN (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands. IHW-Verlag, Eching.

GRAJETZKY, B. & T. GRÜNKORN (2001): Brutbestände und Nahrungshabitate der Avifauna im Nordwesten von Neumünster zur Weiterentwicklung des Biotopverbundes. Gutachten i. A. des Fachbereiches Natur u. Umwelt der Stadt Neumünster.

MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME DES LANDES S-H (Hrsg.) (2009): „Gemeinsam für Knoblauchkröte, Abendsegler & Co.“ - Artenhilfsprogramm Schleswig-Holstein 2008 - . Kiel

(Anm.: Enthält im Anhang die aktuelle Rote Liste der Vögel Schleswig-Holsteins)

### 4.3 Zusammenfassende Bewertung

Durch das Planvorhaben werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG und des Art. 5 der Europäischen Vogelschutzrichtlinie nicht verwirklicht.

Die Freiflächen und Gehölzstrukturen des Plangebietes, insbesondere die extensiv gepflegte Obstwiese und der angrenzende Garten mit älterem Baumbestand, haben für zahlreiche Arten eine Funktion als Vermehrungs-, Nahrungs- und Rückzugshabitat. Vorkommen streng geschützter Arten, die, mit Ausnahme der Vögel, im besonderen Artenschutzrecht allein zu betrachten sind, können aber weitgehend ausgeschlossen werden bzw. sind nicht erheblich betroffen.

Für die in Siedlungen allgemein verbreiteten Arten Breitflügelfledermaus und Zwergfledermaus ist eine Nutzung der Freiflächen des Plangebietes als Jagdhabitat wahrscheinlich. Die geplante Bebauung bedeutet aber vor dem Hintergrund der insgesamt geringen Flächengröße keine wesentliche Einschränkung des insgesamt nutzbaren Jagdraumes, so dass Lokalpopulationen der Umgebung nicht erheblich beeinträchtigt werden.

Die geringe Flächengröße des Plangebietes bildet auch den limitierenden Faktor für die Vogelbesiedlung und Nutzung. Die Territorialität und der hohe Raumbedarf der meisten Arten verhindern höhere Siedlungsdichten. Durch den Eingriff werden daher nur wenige Brutpaare von nicht gefährdeten Arten betroffen sein.

Die Jagdhabitate des im Umgebungsbereich ansässigen Sperbers dürften durch das Bauvorhaben kaum beeinträchtigt werden, da die nutzbare Fläche im Plangebiet im Vergleich



mit dem umliegenden Angebot klein ist und aufgrund der begrenzten Brutvogeldichten nur sporadische Beutejagden erlaubt.

## **5 Hinweise zu Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen**

Da Belange des besonderen Artenschutzes nach der vorliegenden Potenzialabschätzung nicht betroffen sind, sind artbezogene konfliktvermeidende Maßnahmen und sog. CEF-Maßnahmen (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Kontinuität) nicht erforderlich.

Unabhängig davon wird empfohlen, zur Planumsetzung unvermeidbare Rodungen von Gehölzen / Bäumen und Knickbeseitigungen erst bei einem unmittelbaren Bedarf und gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG ausschließlich im Winterhalbjahr vorzunehmen. Die ökologischen Funktionen der wertgebenden Flächen und Strukturen bleiben damit möglichst lange erhalten und Beeinträchtigungen / Tötungsrisiken z. B. brütender Vögel werden vermieden.